

Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen (GBetSt)

Änderung vom 14.11.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.3**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 40 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen (GBetSt) vom 17.03.2011¹⁾ (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 40 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

¹⁾SGS [170.3](#)

verordnet: ²⁾

Art. 1 Abs. 3 (neu)

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, die auf die betroffenen juristischen Personen anwendbar sind.

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Ebenfalls als Beteiligung betrachtet wird die Beteiligung des Staates in der Oberleitung oder in der Generalversammlung, ohne finanzielle Verpflichtung.

Art. 2a (neu)

Definitionen

¹ Der Staatsrat legt die wichtigen Beteiligungen fest.

² Als wichtige Beteiligungen gelten jene:

- a) deren Nominalwert eine Million Franken übersteigt und bei denen der Staat über mindestens einen Vertreter in der Generalversammlung oder der Oberleitung verfügt;
- b) deren politische, wirtschaftliche, finanzielle oder soziale Bedeutung sich in eine strategische Stossrichtung des Staatsrates einfügt.

³ Beteiligungen, die keinem der Kriterien von Absatz 2 dieses Artikels genügen, werden als Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung betrachtet.

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Die für die Zuständigkeit massgebende Ausgabe umfasst:

- a) (neu) die Kosten für den Erwerb der Beteiligung;
- b) (neu) die Kosten allfälliger Subventionen des Staates an die juristische Person und zwar für eine Dauer von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs.

²⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Für die öffentlich-rechtlichen juristischen Personen bleiben die Anforderungen im Zusammenhang mit der Sondergesetzgebung vorbehalten.

Art. 7

Controllingstrategie (Überschrift geändert)

Art. 8a (neu)

Definition

¹ Als Vertreter des Staates in Oberleitungsorganen gelten:

- a) die vom Staatsrat zur Ernennung in die Oberleitung vorgeschlagenen Personen;
- b) die direkt vom Staatsrat ernannten Personen.

Art. 9 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

³ Wenn der Grundsatz einer Vertretung beschlossen wird, setzt der Staatsrat unter Beachtung der in den Artikeln 10 bis 12 genannten Bedingungen die Vertreter des Staates ein und beruft sie ab, beziehungsweise schlägt der Generalversammlung oder der Oberleitung die Ernennung oder Abberufung der Vertreter des Staates vor.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 10 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], **Abs. 3** (neu)

Auswahlkriterien (Überschrift geändert)

¹ Die Vertreter des Staates werden namentlich gemäss folgenden Kriterien ausgewählt:

Aufzählung unverändert.

³ Der Staatsrat kann, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der betroffenen juristischen Person, eine Liste mit zusätzlichen spezifischen Kriterien für die betreffende Funktion erstellen.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 1^{ter}** (neu), **Abs. 1^{quater}** (neu),
Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Die Vertreter des Staates werden für die in den anwendbaren statutari-
schen und gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Dauer oder in Erman-
gelung solcher Bestimmungen für eine Dauer von 4 Jahren ernannt und
sind wieder wählbar. Die Mandatsdauer ist allerdings auf maximal 12 Jahre
begrenzt, ausser wenn das Mandat als Vertreter des Staates mit einer
Funktion innerhalb des Staates zusammenhängt.

^{1^{bis}} Für Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung wird das Mandat der
Vertreter des Staates stillschweigend erneuert.

^{1^{ter}} Werden die Vertreter des Staates während der Ausübung ihres Manda-
tes ins Präsidium der juristischen Person ernannt, ist die gesamte Mandats-
dauer auf maximal 16 Jahre begrenzt.

^{1^{quater}} Die Mandatsdauer der Vertreter des Staates, die eine Magistratsfunk-
tion ausgeübt haben, ist auf 4 Jahre nach Niederlegung ihrer Funktion in-
nerhalb des Staates begrenzt.

³ Die Vertreter können jederzeit vom Staatsrat von ihrem Auftrag entbunden
werden.

⁴ Die Vertreter können auch beantragen, von ihrem Auftrag entbunden zu
werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen und ihre Rolle als Vertreter
nicht mit einer Funktion innerhalb des Staates verbunden ist.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Die Vertreter des Staates verteidigen im Prinzip in Übereinstimmung mit
den Interessen der juristischen Person das öffentliche Interesse und wa-
chen über die Einhaltung der vom Staatsrat festgelegten strategischen und
finanziellen Ziele.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Auftragsschreiben (Überschrift geändert)

¹ Die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Vertretern werden in ei-
nem Auftragsschreiben festgelegt. Dieses dient als Nachtrag zum Pflichten-
heft, wenn die Vertreter beim Staat Wallis angestellt sind.

³ Gestützt auf die von den Departementen übermittelten Informationen aktualisiert die Staatskanzlei das Register der Auftragsschreiben.

Art. 15 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Staatsrat veröffentlicht jährlich die Entschädigung, die von der juristischen Person an die Vertreter des Staates in der Oberleitung der Beteiligungen entrichtet wird.

Art. 16 Abs. 3 (neu)

³ Die Liste wird auf der Website des Staates Wallis auf dem neuesten Stand gehalten.

Titel nach Art. 17 (geändert)

3.3 Vertretung des Staates in den Generalversammlungen

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 3**

¹ Der Staatsrat trifft sich mit den Vertretern des Staates so oft er dies für nötig hält, mindestens jedoch einmal pro Jahr für wichtige Beteiligungen und mindestens einmal während der Mandatsdauer für Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung.

^{1 bis} Die Besprechungen mit den Vertretern können mittels Staatsratsentscheid an das zuständige Departement delegiert werden.

³ Anlässlich dieser Besprechungen müssen insbesondere nachfolgende Themen behandelt werden:

- c) (geändert) Berichterstattung der Vertreter über Situationen, bei denen die Interessen des Staates von jenen der juristischen Person abweichen könnten;

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

Controllingbericht über wichtige Beteiligungen (Überschrift geändert)

¹ Die Departemente, die für wichtige Beteiligungen des Staates zuständig sind, haben alljährlich einen Controllingbericht zuhanden des Staatsrates zu erstellen. Dieser standardisierte Bericht (Reporting-System) muss die hauptsächlichsten Informationen über die besagten Beteiligungen (Ziel der Beteiligung, Umfang der finanziellen Verpflichtung, Schlüsselindikatoren über den Betrieb, wichtige Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Strategie des Eigentümers und der juristischen Person, Risikoevaluation usw.) enthalten.

³ Ausnahmen zu diesem Artikel sind zulässig, wenn in Spezialgesetzen bereits ein Aufsichtsdispositiv vorgesehen ist oder die Entrichtung von Subventionen im Rahmen einer Beteiligung Gegenstand von Leistungsaufträgen mit jährlichen Controllingberichten ist, sofern die Berichte die in Absatz 1 erwähnten Informationen enthalten.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

Verwaltung der Beteiligungspapiere (Überschrift geändert)

¹ Die Verwaltung der Beteiligungspapiere obliegt dem für die Finanzen zuständigen Departement.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staatsrat berichtet dem Grossen Rat alljährlich über den Verlauf der wichtigen Beteiligungen, für die kein Bericht gemäss Spezialgesetzgebung vorgesehen ist.

Art. 26

Aufgehoben.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Die Berichte der externen Revisoren werden durch die Vertreter des Staates an das betroffene Departement übermittelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass unterliegt dem fakultativen Referendum.
Der Staatsrat legt das Datum seines Inkrafttretens fest.

Sitten, den 14. November 2019

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann